## SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.35, "HÜHNERLAND", GELEGEN ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG

ZEICHENERKLÄRUNG

TEIL B: TEXT

Der Textteil B bezieht sich - unabhängig von der Planzeichnung

Die Gebäudehöhe wird - abweichend von I.1 und I.2 - in den

über mittlerer Oberkante zugehöriger Verkehrsfläche festg

Das Auffüllen der Baugrundstücke ist bis mittlerer Oberkante zugehörige Verkehrsfläche zulässig; im Übrigen bleibt die Festsetzung I.7. unberührt.

Aus solarenergetischen Gründen kann eine Abweichung von der festgesetzten Firstrichtung zugelassen werden. Ein Abweichung von der festgesetzten Dachneigung kann aus solarenergetischen Gründen zugelassen werden, soweit die

solarenergetischen Gründen zugelassen werden, soweit die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschritten wird.

des markierten Geltungsbereiches - auf die Gebiets

3.3 und 4.2 mit max. 14,00 m und 3.1, 3.2, 4.3 und 4.4 mit max. 9,50 m

8 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 816 Abs. 2 Nr. 1 Bau NV

\$9 Abs.1 Nr.1 BauGB \$15 Abs.2 Nr.1 Bau NVC

\$9 Abs.1 Nr.1 BauGB 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO

\$ 2.45e.2 beu NVO \$ 2.45e.2 beu NVO \$ 0 Abe.1 Nr.2 BeuGB

\$ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB \$23 Abs. 3 BauNVO \$ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauG

AUFGRUND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 29.08.1997 (BGBL. I S.2141), ZULETZT GEÄNDERT AM 24.06.2004 (BGBL I S.1359), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11.07.1994 (GVOBL. SCHL.-H. S.321)
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.01.2007 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER

## WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG; BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990. M. 1:1000 **TEIL A: PLANZEICHNUNG**

## VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES AUSSCHUSSES FÜR BAUWESEN UND WIRTSCHAFT VOM 10.10.2006 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN KIELER NACHRICHTEN AM 21.10.2006 ERFOLGT.
- 2. AUF DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 10.10.2006 IM RAHMEN DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ABGESEHEN.
- 3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 16 10 2006 ZUR ARGABE FINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT
- DER AUSSCHUSS FÜR BAUWESEN UND WIRTSCHAFT HAT AM 10.10.2006 DEN ENTWURF DES
  BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- 5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.10.2006 BIS ZUM 04.12.2006 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN

MONTAG 8.00 UHR BIS 13.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 16.00UHR
DIENSTAG 7.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 16.00 UHR
DONNERSTAG 7.00 BIS 12.00 UHR UND 13.00 UHR BIS 18.00 UHR
EREITAG 8.00 UHR BIS 12.00 UHR

NATUR UND LANDSCHAFT, DIE IN FOLGE DER PLANUNG ZU ERWARTEN SIND. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, UND DASS NICHT FRISTGERECHT ABGEGEBENE STELLUNGNAHMEN BEI DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN KÖNNEN, AM 21.10.2006 IN DEN KIELER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.01.2007 GEPRÜFT.
- 7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 15.01.2007 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDLING DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT

KRONSHAGEN, DEN 17.01.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER

8. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01.06.2006 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DEN 26.01.2007 SIEGELABDRUCK ......LEITER DES KATASTERAMTES

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

KRONSHAGEN, DEN 30.01.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
BÜRGERMEISTER

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 03.02.2007 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BaugB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BaugB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.

DIE SATZUNG IST MITHIN AM 04.02.2007 IN KRAFT GETRETEN.

KRONSHAGEN, DEN 12.02.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 "HÜHNERLAND"